

Aktenzeichen: 6 AZR 193/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 26. Mai 1983
- 6 AZR 193/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. Juni 1981
Reutlingen - 3 Ca 437/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. Dezember 1981
Baden-Württemberg - 2 Sa 98/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung bei Krankheit

Gesetz:

BUrlG § 7 Abs. 4, §§ 1, 3, 4, § 13 Abs. 1 Satz 1;
Urlaubsabkommen für Arbeiter und Angestellte in der
Metallindustrie in Südwürttemberg-Hohenzollern vom
23. Januar 1979 §§ 2, 3

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 6 AZR 273/82)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 193/82

2 Sa 98/81 Baden-Württemberg

Verkündet am
26. Mai 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Michels und Rose für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 28. Dezember 1981 - 2 Sa 98/81 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten vom 7. Juli 1978 bis zum 12. Februar 1981 mit einem Monatsgehalt von zuletzt 1.879,-- DM (brutto) beschäftigt. Zwischen dem 1. Januar 1981 und dem Ausscheiden am 12. Februar 1981 war der Kläger arbeitsunfähig krank.

Auf das Arbeitsverhältnis ist kraft beiderseitiger Tarifbindung das Urlaubsabkommen für Arbeiter und Angestellte in der Metallindustrie in Südwürttemberg-Hohenzollern vom 23. Januar 1979 (UA) anzuwenden. Nach § 3.1.4 UA beträgt der Jahresurlaubsanspruch des Klägers für das Jahr 1981 30 Arbeitstage. Nach § 2.8 UA dürfen Zeiten einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit ... nicht auf den Urlaub angerechnet werden. Diese Zeiten mindern nach § 2.9 Satz 1 UA den Urlaubsanspruch grundsätzlich nicht. Nach § 2.9 Satz 2 UA verringert sich der Urlaubsanspruch jedoch für jeden weiteren vollen Monat um 1/12 des Jahresurlaubs bei einer Krankheitsdauer von über neun Monaten im Urlaubsjahr. § 2.3 UA bestimmt: "Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs ist nicht zulässig. Ausnahmen davon sind nur möglich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und bei längerer Krankheit, wenn und soweit dadurch kein Urlaub mehr genommen werden kann...". § 2.5.3 UA sieht vor, daß ein nach erfüllter



Wartezeit in der ersten Jahreshälfte ausscheidender Arbeitnehmer für jeden angefangenen Monat nur Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs hat.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Abgeltung von fünf Urlaubstagen für 1981 in Höhe von rechnerisch unstreitig 671,07 DM (brutto).

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 671,07 DM (brutto) zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsziel weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht angenommen, daß dem Kläger der von ihm begehrte Urlaubsabgeltungsanspruch für das Jahr 1981 zusteht.

1. Das Urlaubsabkommen enthält, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, abschließende Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen bei Arbeitsunfähigkeit ein Urlaubs- und ggf. ein Urlaubsabgeltungsanspruch entsteht. Diese Regelungen treten an die Stelle des Bundesurlaubsgesetzes (§ 13 Abs. 1



BUrlG).

2. Der Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers beruht auf § 2.3, § 2.5.3, § 3 UA. Nach § 3.1.4 UA standen dem Kläger für das Urlaubsjahr 1981 30 Arbeitstage Urlaub zu. Dieser Anspruch verringert sich wegen des Ausscheidens des Klägers am 12. Februar 1981 auf 2/12 des Jahresurlaubs, also auf fünf Arbeitstage (§ 2.5.3 UA). Da er wegen der Krankheit des Klägers nicht mehr genommen werden konnte, ist der Urlaubsanspruch des Klägers in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 671,07 DM abzugelten (§ 2.3 Satz 2 UA).

a) Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, daß der Urlaubsanspruch des Klägers trotz dessen Arbeitsunfähigkeit für das Jahr 1981 entstanden ist.

Die Entstehung des Urlaubsanspruchs ist nach § 2.4.1 UA ebenso wie nach §§ 4, 1 BUrlG nur an die Wartefrist gebunden, die der Kläger hier erfüllt hat. In den Folgejahren entsteht dieser tarifliche Urlaubsanspruch nach § 2.1 UA mit dem Beginn des Kalenderjahres. Daß der Kläger zu Beginn des Jahres 1981 arbeitsunfähig erkrankt war, ändert nichts daran, daß er dennoch den ihm nach dem Urlaubsabkommen zustehenden Urlaubsanspruch erworben hat.

Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 28. Januar 1982 (BAG 37, 382 = DB 1982, 1065 = EzA § 3 BUrlG Nr.



13) dargelegt, daß der Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz in seiner Entstehung nicht von geleisteter Arbeit abhängig ist, sondern allein davon, ob die Wartefrist nach § 4 BUrlG in einem Arbeitsverhältnis abgelaufen ist. An dieser Rechtsauffassung hält der erkennende Senat fest. Das hier maßgebliche Urlaubsabkommen enthält keine Sonderbestimmungen, aus denen Gegenteiliges für den tariflichen Urlaubsanspruch entnommen werden könnte.

Der Urlaubsanspruch des Klägers ist in seiner Entstehung entgegen der Auffassung der Revision auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger am Stichtag und danach jedenfalls bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis dauernd arbeitsunfähig krank gewesen ist und er damit während des Jahres 1981 überhaupt keine Arbeitsleistung im Betrieb der Beklagten erbracht hat.

Soweit die Revision sich hierfür auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, BAG 3, 60 ff. stützt, folgt dem der erkennende Senat nicht. Das Bundesarbeitsgericht ist in dieser Entscheidung davon ausgegangen, daß ein Arbeitnehmer keinen Urlaubsanspruch erwirbt, wenn er sich am Stichtag in einem Zustand dauernder Arbeitsunfähigkeit befindet, der die Gewährung echten Urlaubs durch Freistellung von der Arbeit für die laufende Urlaubsperiode ausschließt. Diese Auffassung ist im urlaubsrechtlichen Schrifttum übernommen worden und wird auch für den durch das Bundesurlaubsgesetz begründeten Rechtszustand vertreten (vgl. dazu Dersch/Neumann, BUrlG, 6. Aufl., § 9 Rz 18 mit Nachwei-



sen).

Der erkennende Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 28. Januar 1982, aaO (II 2 a der Urteilsgründe) dargelegt, daß dieser Auffassung jedenfalls für den durch das Bundesurlaubsgesetz geschaffenen Rechtszustand nicht gefolgt werden kann, und darauf hingewiesen, daß mit der Forderung, Urlaub und geleistete Arbeit dürften nicht zueinander im Mißverhältnis stehen, das Bestehen und die Erfüllung des Urlaubsanspruchs miteinander vermengt werden (II 2 b cc der Urteilsgründe). Dies trifft nicht nur für die Behauptung eines angeblich rechtsmißbräuchlichen Urlaubsverlangens eines Arbeitnehmers zu, der nur eine geringe Arbeitsleistung erbracht hat, sondern auch für die Auffassung, der Urlaubsanspruch sei von vornherein ausgeschlossen, wenn überhaupt keine Arbeitsleistung wegen Krankheit im Urlaubsjahr erbracht worden ist.

Ist für das Entstehen des Urlaubsanspruchs eines Arbeitnehmers nach erfüllter Wartefrist nur maßgeblich, daß das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Kalenderjahres besteht, kann nach dem Bundesurlaubsgesetz und hier entsprechend nach dem Urlaubsabkommen das Entstehen des Urlaubsanspruchs nicht durch eine dauernde Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen sein. Abgesehen davon, daß im Regelfall erst im Nachhinein beurteilt werden kann, ob eine Arbeitsunfähigkeit dauernd oder nur vorübergehend ist, und nicht sicher ist, auf welchen Zeitraum sich die Dauer der Arbeitsunfähigkeit erstrecken müßte, kann weder dem Bundesurlaubsgesetz noch dem Urlaubsabkommen eine Regelung entnommen werden,



die das Entstehen des Urlaubsanspruchs bei dauernder Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ausschließt. Daß die Tarifvertragsparteien die Regelungen des Urlaubsabkommens möglicherweise im Hinblick auf die frühere, von dem erkennenden Senat im Urteil vom 28. Januar 1982 aufgegebenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts getroffen haben, vermag daran nichts zu ändern.

b) Ist damit davon auszugehen, daß auch bei Krankheit des Arbeitnehmers der Urlaubsanspruch ohne Einschränkung entsteht, auch wenn er wegen und während der Arbeitsunfähigkeit nicht erfüllt werden kann, muß dem Landesarbeitsgericht auch darin gefolgt werden, daß das Urlaubsabkommen an dieser Rechtslage nichts ändert, sondern im Gegenteil nach § 2.9 UA Zeiten einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit den Urlaubsanspruch jedenfalls grundsätzlich nicht mindern. Mit Rücksicht darauf, daß nach dem Bundesurlaubsgesetz die Berufung auf ein Mißverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Urlaubsverlangen oder die dauernde Arbeitsunfähigkeit am Stichtag und danach nicht geeignet ist, den Urlaubsanspruch zu mindern oder auszuschließen, kommt es insoweit nicht darauf an, ob das Urlaubsabkommen gegenüber den "Grundsätzen über den Rechtsmißbrauch bei Urlaubsverlangen" im Sinne der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine abschließende Regelung enthält, wie das Landesarbeitsgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des Fünften Senats vom 16. August 1977 - 5 AZR 436/76 - (AP Nr. 10 zu § 3 RUrlG Rechtsmißbrauch) meint.

c) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, § 2.9 Satz 1 UA sei auf den Urlaubsanspruch des Klägers anzu-



wenden. Die Erwägungen der Revision, § 2.9 UA sei nur auf den Jahresurlaubsanspruch, nicht auf einen Teilurlaubsanspruch anwendbar, rechtfertigen keine andere Beurteilung.

§ 2.9 Satz 1 UA enthält keine Einschränkung hinsichtlich des Teilurlaubs, sondern bezieht sich allgemein auf den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers. Abgesehen hiervon handelt es sich bei dem Urlaubsanspruch des Klägers nicht um einen Teilurlaubsanspruch, sondern um den Jahresurlaubsanspruch, der allerdings nach Maßgabe des § 2.5.3 UA (vgl. entsprechend § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrlG, der auf volle Kalendermonate abstellt, hierzu die Senatsentscheidung vom 18. Juni 1980 - 6 AZR 328/78 -, AP Nr. 6 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit) auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden angefangenen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zu kürzen ist. Die Anwendung der Kürzungsregelungen nach § 2.9 Satz 2 bis Satz 4 UA kommt mangels Vorliegens der dort genannten Voraussetzungen hier nicht in Betracht.

c) Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch darin zuzustimmen, daß der dem Kläger für das Jahr 1981 zustehende Urlaubsanspruch nach § 2.3 Satz 2 UA abzugelten ist.

Nach dieser Tarifvorschrift ist der Urlaubsanspruch abzugelten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und bei längerer Krankheit, wenn und soweit dadurch kein Urlaub mehr genommen werden kann. Die Regelung geht damit über die nach § 7 Abs. 4 BUrlG eröffnete Abgeltungsmöglichkeit hinaus, die nur eine Abgeltungsverpflichtung vorsieht, wenn allein wegen der Beendigung



des Arbeitsverhältnisses der Urlaub nicht mehr gewährt werden kann.

Zu Recht hat hier das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, daß nach dem Urlaubsabkommen Urlaubsansprüche auch dann abzugelten sind, wenn die Gewährung des Urlaubs infolge längerer Krankheit nicht möglich ist. Danach entsteht der Abgeltungsanspruch ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird. Ebenso ist unbeachtlich, ob im Falle des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit ist. Gegen diese tarifliche Regelung bestehen jedenfalls für den vorliegend zu beurteilenden Anspruch auch im Hinblick auf § 13 BUrlG keine Bedenken. Sie ist gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 4 BUrlG abschließend. Der Kläger konnte wegen seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Krankheit den ihm zustehenden Urlaub nicht nehmen. Der Urlaubsanspruch ist deshalb nach § 2.3 Satz 2 UA abzugelten.

Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Dr. Etzel

Dr. Michels

Rose



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

